Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs, Herzogen zu Mecklenburg ... Edict wegen der Vieh-Seuche und der gegen Verschleppung derselben anzuordnenden Postirungen : Vom Dato Schwerin, den 6. Decemb. 1762.

[Schwerin]: bey Wilhelm Bärensprung, 1762

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872916936

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

1762. Dezember

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
HERRN
Friedrichs,
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, ꝛc.

EDICT
wegen
der Vieh-Seuche
und der gegen Verschleppung derselben anzuordnenden
Postirungen.

Vom Dato Schwerin, den 6. Decemb. 1762.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hof-Buchdrucker.

Mk-4060.(41.)10.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872916936/phys_0001
DFG

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872916936/phys_0002
DFG

Wir Friederich,

Von GOttes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiedurch männiglichen zu wissen, daß nachdem die Land-verderliche Vieh-Seuche sich abermahls in Unsrer Stadt Ribnitz äussert, und Wir bey den hievorigen betrübten Erfahrungen wahrgenommen haben, daß der Verschleppung dieser Seuche, deren sich Fremde und Einheimische aus einer sinnlosen Fahrläßigkeit, wo nicht gar aus Boßheit, zum Veracht Unserer vielfältig dagegen erlassenen Verordnungen mehrmahlen schuldig gemacht haben, nicht wirksamer vorgebeuget werden könne, als wenn so fort die Grenzen und

alle Zugänge des inficirten Orts mit Postirungen durch die Unterthanen besetzt, denenselben gewisse beeidigte Aufseher, zu Verhütung aller Nachläßigkeit, bestellet, und mittelst solcher Sperrung, die Vertreibung des Viehs, die Verfahrung des rauhen Futters und die Wegbringung der Häute, des Talgs und des frisch geschlachteten Fleisches aus den angesteckten Orten, als wodurch, den bißherigen Erfahrungen zu folge, sich die Seuche am meisten verbreitet, gänzlich gehemmet worden. Wir haben daher Landes-väterlich für das gemeine Beste Unserer gesammten Lande es am zuträglichsten erachtet, jene besondere Verfügungen, nach vorgehabten Rath Unserer Land-Räthe und des engern Ausschusses, allgemein zu machen.

Verordnen, setzen und wollen demnach hiemit ernstlich, daß

1) so bald sich das Vieh-Sterben an einem Orte äussert, von den Obrigkeiten der ganzen, mit solchem Orte Feld an Feld gränzenden Gegend, die Besetzung aller Zugänge durch Postirungen ungesäumt veranstaltet werde, und zu dem Ende Unsere Beamte daselbst die Eingesessene von der Ritterschaft und der Magistrat der Städte, nach geschehener Anzeige, zu Nehmung der desfals nöthigen Maaß-Regeln, sofort zusammentreten, auch zu Vollstreckung und Beobachtung derselben, besondere Commissarien dazu unter sich ausmachen, und, zu unserer Authorisirung, unterthänigst in Vorschlag bringen sollen. Wann hierauf

2) der District und die Linie, auf welcher die Postirungen um den inficirten Ort auszustellen sind, nach angestellter Besichtigung der Gegend, bestimmet und verabredet worden; So soll dieser District auf den Haupt- und Neben-Wegen, welche zu dem angestellten Ort führen, nach Befinden, mit einem oder zween Unterthanen, oder für Geld gedungenen Leuten von der Obrigkeit jedes Orts, so weit diese Linie dessen Gränzen berühret, an den verabredeten Stellen besetzt, solche Postirung von Zeit zu Zeit nach Nothdurft abgelöset, und damit so lange unausgesetzt fortgefahren werden, bis, nach gänzlicher Ceßirung der Seuche an dem inficirten Orte, und aller daher zu besorgenden Gefahr, die Commissarii selbige nicht weiter für nöthig erachten.

3) Diesen Postirungen ist, bey Vermeidung einer Geldbusse von fünf Rthlr., und, nach Befinden, harter Leibes-Strafe für jeden Contraventions-Fall, ernstlich anzubefehlen, daß sie aus der inficirten Gegend kein Horn- noch Schaaf-Vieh, kein rauhes Futter, es sey wenig oder viel, auch keine Häute,

Talg,

Talg und frisch geschlachtetes Rind-Fleisch auf ihrem Posten durch- oder vorbey-paßiren lassen, sondern diejenigen, so dergleichen Dinge wegbringen wollen, sogleich anhalten, und zurück weisen sollen. Damit auch

4) diese Postirungen selbst in beständiger und genauer Aufsicht können gehalten und allem Unterschleif desto besser vorgebeuget werden, sind zugleich von den Commissariis nach der Grösse und dem Umfang des Postirungs-Cordons, zwey oder mehr sichere Leute anzunehmen, und zu beeidigen, welche täglich den Postirungs-District bereiten und visitiren, auch diejenigen, welche sie nachläßig oder ungehorsam auf ihrem Posten angetroffen, den Commissariis zur gebührenden Bestrafung gewissenhaft anzeigen sollen.

5) Zu Bestreitung der zu solchem Postirungs-Werke nöthigen und von den Commissariis zu regulirenden Kosten, sollen Unsere Domainen, die Eingesessene von der Ritterschaft und die Städte, welche in und zunächst dem Postirungs-District belegen sind, pro rata Beytrag machen.

Wie Wir nun

6) alle, der Horn-Vieh-Seuche halber, in Unsern Landen, seit dem Jahr 1751. ergangene Patent-Verordnungen, besonders aber Unser Edict, vom 11ten Junii 1759. in Absicht auf diese Postirungs-Anstalten hiemit alles Innhalts wollen erneuert haben; So verbieten und untersagen Wir noch insbesondere Männiglichen, er sey, wes Standes oder Wesens er wolle, hiedurch aufs ernstlichste, von Orten, wo die Vieh-Seuche graßiret, oder nur durch solche Orte, und aus der durch gedachte Postirung gesperreten Gegend, Horn- und Schaaf-Vieh, rauhes Futter, wenn es gleich noch so wenig und angeblich nur zum Packen gebraucht wäre, Häute, Talg und frisch geschlachtet Rind-Fleisch in unangesteckte Orte hinzuschaffen und daselbst ein- oder durchzubringen, vielweniger dergleichen heimlich auf Schleichwegen, mit Hintergehung oder Bestechung der Postirungen durchzupracticiren; und soll derjenige, welcher diesem Unsern Verbot entgegen zu handeln, sich dennoch erfrechen sollte, nicht nur unausbleiblich, daß ihm das Vieh oder die Sachen, welche er dieser Verordnung zuwieder durchzubringen gesucht, weggenommen, auch die Sachen zernichtet, das Vieh aber erschlagen und auf der Stelle eingescharret werde, zu gewärtigen haben, sondern auch, nach Befinden, mit harter Leibes-Strafe, oder einer willkührlichen nach dem Verhältniß der Contravenienten und ihres Vergehens zu bestimmenden beträchtlichen Geld-Busse, die halb dem

Denuncianten und halb der Postirungs-Casse solcher Gegend zufallen soll, belegt werden; gestalten Wir denn alle Reisende und Frachtfahrende, wenn sie Dinge, deren Durchbringung in diesem Unserm Edict verboten ist, und besonders rauhes Futter, bey sich führen, hiemit ernstlich wollen gewarnet haben, die inficirten Oerter auch nicht einmahl im Durchfahren zu berühren, und haben sie des Endes allenthalben, wo sie kommen, sich zum Voraus aufs fleißigste zu erkundigen, ob dergleichen angesteckte Oerter auf ihrer ordentlichen Route belegen; da sie dann, so lieb ihnen ist, die vorgedachte Strafe zu vermeiden, derselben Gränzen umzufahren, schuldig seyn sollen.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Patent-Verordnung mit Unserm Hand-Zeichen und Innsiegel bestärket, und damit Niemand seine Unwissenheit vorschützen könne, selbige nicht nur durch den Druck bekannt machen lassen, sondern auch gehörigen Orts zu affigiren und zu publiciren, befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6. December, 1762.

Friederich, H. z. M.

L.S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872916936/phys_0006
DFG

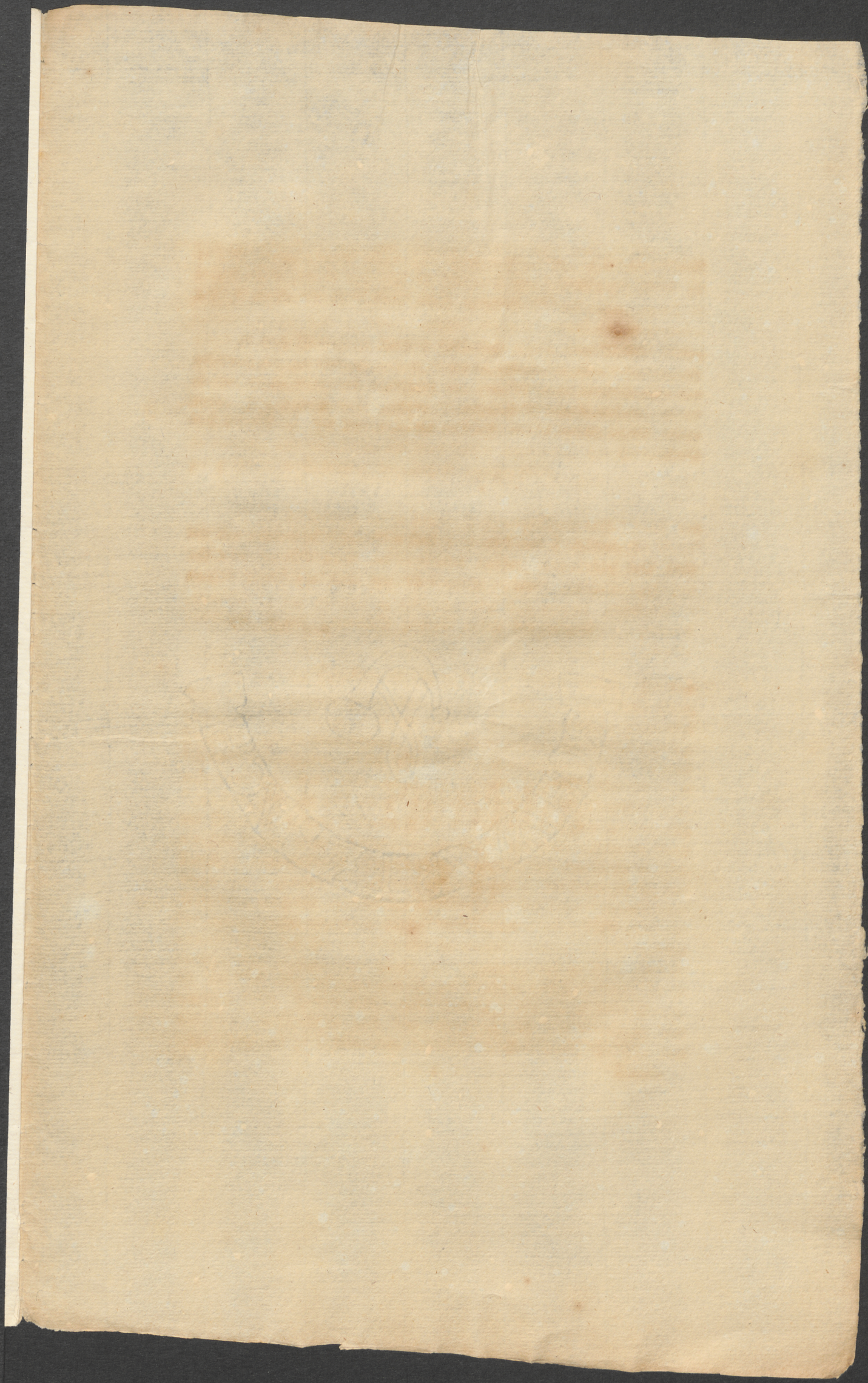

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872916936/phys_0007
DFG

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 309
C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11
Patch Reference numbers on UTT
10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
UB Rostock 0514000
the scale towards document

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872916936/phys_0008
DFG